

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von STLB-Bau / STLB-BauZ

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge von DIN Deutsches Institut für Normung e. V. („Anbieter“) mit dem Kunden („Kunde“) über die Nutzung, Lieferung und Pflege von STLB-Bau, STLB-BauZ, STLB-Bau Check sowie der GAEB-Ausschreibungsvorlage als Desktopsoftware (gemeinsam auch „Software“). Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann und insoweit Anwendung, soweit der Anbieter diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch, wenn der Anbieter in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen ausführt. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für die Nutzung von Demoversionen sowie für künftige Leistungen im Zusammenhang mit Software zwischen dem Anbieter und dem Kunden, ohne dass hierfür ein erneuter Hinweis im Einzelfall erforderlich ist. Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags zwischen dem Anbieter und dem Kunden.

### 2. Lieferung

Der Anbieter als Herausgeber der Arbeitsergebnisse des GAEB liefert STLB-Bau und STLB-BauZ, bestehend aus elektronischen Daten und der von der Dr. Schiller & Partner GmbH entwickelten zugehörigen Betriebsssoftware, als Desktopsoftware per Download. STLB-Bau und STLB-BauZ sind urheberrechtlich geschützt; der Missbrauch ist strafbar. Bei Abschluss eines Pflegevertrages für STLB-Bau erhält der Kunde nach der Erstlieferung entsprechend den Aktualisierungen des Daten- und Softwarestandes die jeweils aktuelle Version per Download.

Zusammen mit STLB-Bau werden darüber hinaus die eigenständigen Programmlösungen STLB-Bau Check sowie die GAEB-Ausschreibungsvorlage ausgeliefert.

### 3. Nutzungsumfang

(1) Der Anbieter räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrags beschränkte Recht ein, die Software nach Maßgabe des Vertrages sowie dieser AGB zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs auf einem Einzelplatz zu nutzen. Das Nutzungsrecht beinhaltet die Erstellung und Speicherung von Leistungs- oder Teilleistungsbeschreibungen, im Fall von STLB-BauZ die Erstellung und Speicherung von Rahmen-Leistungsverzeichnissen, für die eigene Nutzung oder die entgeltfreie Weitergabe im Zuge der projektbezogenen Zusammenarbeit im Bauwesen, soweit dies für das Projekt zwingend erforderlich ist. Die Nutzung in einem Netzwerk des Kunden oder auf mehreren Rechnern mit mehreren Mitarbeitern setzt einen gesondert zu vergütenden Vertrag über ein Mehrplatz-Nutzungsrecht bzw. eine Netzwerkversion voraus.

(2) Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst die Installation der Software sowie das Laden, Anzeigen und Ablauenlassen der installierten Software sowie das Speichern der Software in den Arbeitsspeicher zum Zwecke ihrer Ausführung. Darüber hinausgehende Rechte an der Software räumt der Anbieter dem Kunden nicht ein. Insbesondere ist es dem Kunden nicht erlaubt, die Software oder nach ihrem Umfang wesentliche Inhalte daraus an Dritte weiterzugeben oder die Software oder einzelne Inhalte daraus ganz oder teilweise ins Internet einzustellen oder auf andere Weise Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dem Nutzer ist der Einsatz der Software in Form von ASP (Application Service Providing) oder SaaS (Software as a Service) nicht gestattet.

(3) Die Software wird ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code) überlassen. Der Quellcode (source code) ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert.

(4) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(5) Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten. Eine unerlaubte Nutzung der Software liegt auch dann vor, wenn diese im Namen oder auf Rechnung eines Dritten genutzt wird, der nicht der Vertragspartner ist. Dies gilt auch für mit dem Kunden verbundene Unternehmen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Dritte dem Kunden ein Entgelt für die Nutzung bezahlt oder nicht.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der Software (einschließlich der auf dem System des Kunden zu installierenden Softwarekomponenten) vorzunehmen. Gesetzliche Rechte nach den §§ 69d und 69e UrhG bleiben hiervon unberührt. Zur Ausübung seiner Rechte gem. § 69e UrhG ist der Kunde erst berechtigt, wenn die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch den Anbieter innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht werden.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsgemäßem Umfang hinaus unzulässig ist.

(2) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für eine ausreichende Internetverbindung, um die Software herunterladen und nutzen zu können.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich informieren, sofern ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unbefugten Dritten die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen bekannt sind.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, in ausreichend regelmäßigen Abständen eine Datensicherung durchzuführen, insbesondere wenn Probleme auftreten oder auf Anweisung des Anbieters.

### 5. Gewährleistung und Haftung

(1) Die Texte von STLB-Bau und STLB-BauZ sind das Ergebnis einer ehrenamtlichen, technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, die nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen [DVA], Arbeitsanleitung des Hauptausschusses GAEB im DVA) erarbeitet und gepflegt werden. Für diese Texte besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass sie inhaltlich und fachlich stimmig, sowie allgemein anerkannt sind. Maßgebend für die Praxis ist die Anwendung der einschlägigen Normen, Regelwerke, Richtlinien, Merkblätter, Verordnungen etc. in der jeweils gültigen Fassung, die

bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich sind. Der Nutzer ist durch die Verwendung der Inhalte von STLB-Bau und STLB-BauZ nicht von seiner eigenen Sorgfaltspflicht oder persönlichen Haftung entbunden.

(2) Eine Gewährleistung für fehlerfreie Daten sowie für das fehlerfreie Arbeiten der Betriebsssoftware kann nach dem Stand der Technik nicht übernommen werden. Insbesondere übernimmt der Anbieter keine Gewähr für die Brauchbarkeit der Betriebsssoftware zu dem vom Nutzer angestrebten Zweck und die Nutzbarkeit der Betriebsssoftware mit anderen Programmlösungen.

(3) Ein Sachmangel der Software kommt nur dann in Betracht, wenn die überlassene Software von zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikation reproduzierbar abweicht und der Kunde diese Abweichungen nachweisen kann.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzugeben. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

(5) Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften (a) bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Schadensverursachung; (b) bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; (c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und (d) in dem Umfang einer übernommenen Garantie.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Zwecks des Vertrags ist und auf deren Erfüllung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten), ist die Haftung des Anbieters auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Anbieters. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.

## **6. Vertragsdauer und -beendigung**

(1) Soweit die Parteien keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen haben, erfolgt die Überlassung der Software zeitlich unbefristet. Pflegeverträge werden für eine feste Laufzeit von einem (1) Jahr geschlossen und verlängern sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr, falls der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird.

(2) Die Bereitstellung von Pflegelieferungen erfolgt, sobald der Anbieter die Vergütung erhalten hat.

(3) Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt davon unberührt.

(4) Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere diese AGB, verstößt;

wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;

sich der Kunde wiederholt mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung im Verzug befindet.

(5) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrliech.

(6) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

(1) Der Abschluss, Änderungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt für diesen Vertrag das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufgesetze und des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenaufkauf ist ausgeschlossen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle zusetzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

(3) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vereinbart. Der Anbieter ist berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.

Stand: Juli 2023